

Zusätzliche Geschäftsbedingungen (ZGB-Telefonieleistungen) der Cloud IT Services GmbH für weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Software „Dialfire“

Stand: 15.09.2020

§ 1 Anwendungsbereich

Diese ZGB gelten im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrages zur Nutzung der Softwareanwendung „Dialfire“ (Hauptvertrag). Dabei kann der Kunde im Rahmen der Nutzung von „Dialfire“ u.a. wählen, ob der Anbieter die Telefonieleistungen erbringt.

Dafür gelten diese Zusätzlichen Geschäftsbedingungen sowie ergänzend die AGB.

§ 2 Dienstleistungen des Anbieters

Der Anbieter erbringt nach Wahl des Kunden für diesen Telefonieleistungen. Unter Telefonieleistungen sind jeweils der Aufbau und die Aufrechterhaltung einer Telefonverbindung zu verstehen.

§ 3 Zustandekommen des Vertrages über Telefonieleistungen

Im Zusammenhang mit der Nutzung der Software „Dialfire“ kann der Kunde auch die Erbringung von Telefonieleistungen durch den Anbieter beauftragen. Jede einzelne Verbindung stellt einen eigenständigen Auftrag dar.

Zu diesem Zweck kann der Kunde zwischen verschiedenen Verbindungsentgelten wählen. Nimmt der Kunde insoweit keine Wahl vor, gelten die Standardpreise des Anbieters gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste.

Mit Erteilung des Auftrages zur Herstellung und Aufrechterhaltung einer Telefonverbindung unterbreitet der Kunde stets im Einzelfall dem Anbieter ein Angebot auf Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung. Diese kommt aufschiebend bedingt zustande mit erfolgreichem Aufbau der gewünschten Telefonverbindung.

§ 4 Gewährleistung

Eine definierte Qualität der Telefonverbindung kann nicht zugesichert werden. Das Maß der Qualität hängt insbesondere von den jeweiligen Telefonnetzbetreibern und den von Dritten zur Verfügung gestellten Übertragungswegen ab, auf welche der Anbieter keinen Einfluss hat. Für etwaige Störungen übernimmt der Anbieter keine Gewährleistung.

Gleiches gilt für eine etwaig gewünschte Rufnummerübertragung. Diese setzt immer voraus, dass die technischen Gegebenheiten der jeweiligen Telefonnetzbetreiber und die von Dritten

zur Verfügung gestellten Übertragungswege eine störungsfreie Übertragung ermöglichen, worauf der Anbieter jedoch keinen Einfluss hat.

§ 5 Beendigung

Der jeweilige Auftrag zur Erbringung der Telefonieleistungen endet mit Beendigung der jeweiligen Verbindung, spätestens jedoch mit Beendigung des Hauptvertrages.